

Stadt Memmingen
Ordnungs- und Gewerbeamt
Postfach 1853
87688 Memmingen

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Name und Anschrift des Veranstalters mit telefonischer Erreichbarkeit während der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung (z. B. Live-Konzert, Tanzveranstaltung usw.):

Veranstaltungsort (Bitte genaue Anschrift angeben!):

Wochentag, Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung:

Anzahl der Teilnehmer:

Memmingen,

.....
(Unterschrift)

Hinweise:

1. Nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz muss die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Wird diese Wochenfrist nicht eingehalten bedarf es einer förmlichen Erlaubnis.
2. Sollten alkoholische Getränke außerhalb konzessionierter Gaststätten zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, ist eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz, bei Einzelfällen eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, erforderlich.